

28.11.90

AS - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90b des Bundesvertriebenengesetzes

A. Zielsetzung

- a) Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Leistungen bei Krankheit an Aussiedler an die gesetzlichen Neuregelungen im Eingliederungsanpassungsgesetz, im Aussiedleraufnahmegesetz, im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 und im Einigungsvertrag vom 31. August 1990.
- b) Vereinfachung des Verfahrens zur Erstattung des Leistungsaufwandes aus Bundesmitteln.

B. Lösung

- a) Aufhebung der durch die Gesetzesänderungen gegenstandslos gewordenen Vorschriften.
- b) Beschränkung der Prüfungen der Erstattungsforderungen der Krankenkassen auf Stichproben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift entstehen keine Kosten. Sie hat keine Auswirkungen auf Preise und Löhne.

Bundesrat

Drucksache 861/90

28.11.90

AS - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung
des § 90b des Bundesvertriebenengesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. November 1990

121 (311) - 811 00 - Kr 99/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

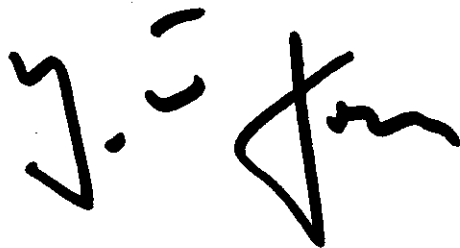
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung
des § 90b des Bundesvertriebenengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialord-
nung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. Jan' or similar, written in a cursive style.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des § 90b des
Bundesvertriebenengesetzes**

Vom

Nach § 106 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807) wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Nachweis der Anspruchsberechtigung

1.1 Nachweis der Vertriebeneneigenschaft

Die Vertriebeneneigenschaft wird durch den Vertriebenen-
ausweis A oder B nachgewiesen.

Sind Leistungen nach § 90b des Bundesvertriebenengesetzes zu erbringen, bevor der Vertriebenenausweis A oder B ausgestellt ist, ist als vorläufiger Nachweis für die Vertriebeneneigenschaft anzuerkennen:

a) der Aufnahmebescheid nach § 26 des Bundesvertriebenen-
gesetzes in Verbindung mit

aa) einem Registrierschein des Bundesverwaltungsamtes
oder

- bb) einer Bescheinigung des örtlichen Vertriebenen-/Ausgleichsamtes, daß die im Aufnahmebescheid bezeichnete Person den Vertriebenenausweis A oder B beantragt hat,
- b) der Registrierschein des Bundesverwaltungsamtes (für Personen ohne Aufnahmebescheid),
- c) eine Bescheinigung des örtlichen Vertriebenen-/Ausgleichsamtes, daß die Person, die Leistungen nach § 90 b des Bundesvertriebenengesetzes geltend macht, den Vertriebenenausweis beantragt und der Antrag Aussicht auf Erfolg hat.

Bei Personen, die sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung aufhalten, gilt die Vertriebeneneigenschaft auch dann als vorläufig nachgewiesen, wenn sie einen Aufnahmebescheid nach § 26 des Bundesvertriebenengesetzes oder eine Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes und eine Bescheinigung des Bundesverwaltungsamtes vorlegen, daß sie ihre Registrierung beantragt haben.

1.2 Aufenthaltsbegründung im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes

Jemand begründet seinen ständigen Aufenthalt dort, wo er sich mit dem Willen niederläßt, auf Dauer zu bleiben und den Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse zu bilden. Die Begründung eines ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes setzt voraus, daß der ständige Aufenthalt im Herkunftsgebiet aufgegeben wurde.

Die ständige Aufenthaltsnahme ist nachgewiesen, wenn der Berechtigte den Vertriebenenalausweis A oder B oder einen der in Nummer 1.1 Abs. 2 genannten vorläufigen Nachweis vorlegt.

1.3 Nachweis des Zeitpunkts des Verlassens der Herkunftsgebiete und der Aufenthaltsnahme

Der Tag, an dem der Berechtigte die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebiete verlassen hat, und der Tag der ständigen Aufenthaltsnahme im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes sind den in Nummer 1.1 genannten Urkunden zu entnehmen. Ist der Tag des Verlassens des Herkunftsgebietes darin nicht angegeben, ist er aufgrund anderer Beweismittel festzustellen. Kann der Berechtigte keine anderen Beweismittel vorlegen, ist als Tag der ständigen Aufenthaltsnahme der Tag zugrunde zu legen, der im Melderegister als Tag des Einzugs in die Wohnung im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes gespeichert ist.

1.4 Einmaligkeit der Leistungen

Ein Berechtigter erhält die Leistungen nach Nummer 2 nur im Zusammenhang mit der erstmaligen Aufenthaltsnahme im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes, nicht aber wenn er nach einem früheren Aufenthalt diesen aufgegeben hatte und erneut seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes nimmt. Das gilt nicht für Personen, die nach der Vertreibung den früheren Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes bis zum 31. März 1952 aufgegeben hatten und jetzt als Aussiedler einen neuen Aufenthalt begründen.

1.5 Wegfall der Leistungsberechtigung

Werden aufgrund einer der in Nummer 1.1 genannten vorläufigen Nachweise Leistungen erbracht, und wird später die Ausstellung des Vertriebenenausweises A oder B abgelehnt oder ein Vertriebenenausweis mit dem Vermerk ausgestellt, daß der Vertriebene aus einem in den §§ 9 bis 12 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Grund zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht berechtigt ist, sind Leistungen für die Zukunft nicht mehr zu gewähren.

Teilt der Leistungsempfänger der Krankenkasse nicht unverzüglich mit, daß er keinen Vertriebenenausweis oder einen Vertriebenenausweis mit dem Vermerk über den Ausschluß von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz erhält, ist über die Aufhebung des Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu entscheiden. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse im Sinne dieser Vorschrift ist der Tag zugrunde zu legen, an dem der Leistungsempfänger die Entscheidung des Vertriebenen-/Ausgleichsamtes erhalten hat.

1.6 Ungerechtfertigter Leistungsbezug

Hat der Leistungsempfänger den vorläufigen Nachweis für seine Vertriebeneneigenschaft und damit den Verwaltungsakt über die Leistung durch arglistige Täuschung oder vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben erwirkt, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch), ist der Verwaltungsakt regelmäßig für die Vergangenheit zurückzunehmen. Zu Unrecht erbrachte Leistungen hat die Krankenkasse nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bei dem Leistungsempfänger zur Erstattung anzufordern.

2 Leistungen

2.1 Art der Leistungen

Ein Berechtigter erhält wie ein Versicherter der gesetzlichen Krankenversicherung

- a) Leistungen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten (§§ 20 bis 24 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch),
- b) Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch),
- c) Leistungen bei Krankheit (§§ 27 bis 52 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch),
- d) Sterbegeld (§ 90b Abs. 1 Satz 2 des Bundesvertriebenengesetzes in Verbindung mit § 59 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch),
- e) Fahrkosten (§ 60 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch),
- f) Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 195 bis 200 b der Reichsversicherungsordnung),
- g) sonstige Hilfen (§§ 200 e bis 200 g der Reichsversicherungsordnung).

Ist ein Kind einer Berechtigten innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 90b Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes geboren, erhält es Leistungen nach den Buchstaben a bis c und e.

Ein Berechtigter, für den ein Land im beigetretenen Teil Deutschlands als Aufnahmeland festgelegt ist oder der dort unmittelbar seinen ständigen Aufenthalt nimmt, erhält Leistungen wie ein Versicherter der gesetzlichen Krankenversicherung in diesen Gebieten (§ 308 Abs. 2 und 3, § 310 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

2.2 Dauer der Leistungen

Es sind zu erbringen

- a) für längstens achtundsiebzig Wochen Leistungen bei Krankheit (§§ 27 bis 52 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch),
- b) für die gesetzlich bestimmte Dauer Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 195 bis 200 b der Reichsversicherungsordnung) in Fällen, in denen die Entbindung innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 90b Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes erfolgt,
- c) für längstens drei Monate Leistungen
 - aa) zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten (§§ 20 bis 24 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch),
 - bb) zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch),
 - cc) bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 195 bis 199 der Reichsversicherungsordnung) in Fällen, in denen die Entbindung nicht innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 90b Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes erfolgt,

dd) bei Sonstigen Hilfen (§§ 200 e bis 200 g der Reichsversicherungsordnung) sowie bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBI. I Nr. 5 S. 89), der gemäß Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zunächst in Kraft bleibt.

jeweils ab dem Tage der Aufenthaltsnahme im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes.

Die Fahrkosten sind jeweils so lange zu übernehmen, wie die Leistungen erbracht werden, in deren Zusammenhang sie entstanden sind.

3 Krankengeld und Mutterschaftsgeld

3.1 Nachweis der Anspruchsberechtigung

Zum Nachweis dafür, daß die in § 90b Abs. 3 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes bestimmten Voraussetzungen zum Bezug von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erfüllt sind, ist von dem Berechtigten die Vorlage amtlicher Bescheinigungen aus dem Herkunftsgebiet zu verlangen. Hat der Berechtigte keine ausreichenden Beweismittel und kann er auch keine Zeugen benennen, so genügen für die Glaubhaftmachung die Angaben des Berechtigten, sofern sich nicht aus den Gesamtumständen berechnete Zweifel an der Richtigkeit ergeben.

Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 90b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes hat vorgelegen, wenn der Berechtigte im Herkunftsgebiet eine Beschäftigung ausgeübt hat, aufgrund deren er im Geltungsbereich des Bundes-

vertriebenengesetzes in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre.

Der Berechtigte hat im Herkunftsgebiet eine hauptberufliche Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger im Sinne des § 90b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes ausgeübt, wenn diese Tätigkeit den Hauptteil seiner Arbeitskraft in Anspruch genommen hat und sie für ihn eine wesentliche Erwerbsquelle darstellte.

In den Fällen des § 90b Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes ist es unschädlich, wenn das Arbeitsverhältnis, der Gewahrsam, die Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger oder die gesetzliche Wehrpflicht weniger als einen Monat vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes geendet hat.

Zum Nachweis der Voraussetzungen des § 90b Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Bundesvertriebenengesetzes ist der Berechtigte aufzufordern, seine Bemühungen um Arbeit und das Verhalten Dritter (z.B. Betriebe, Behörden) zu beschreiben, durch das seine Bemühungen vereitelt wurden. Er soll ferner Anhaltspunkte für die Ursächlichkeit der in der vorgenannten Vorschrift genannten Gründe benennen.

Ein der Volkszugehörigkeit und der Aussiedlungsabsicht vergleichbarer Grund kann u.a. darin liegen, daß der Antragsteller sich auf Grund- oder Menschenrechte, insbesondere solche der Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Freizügigkeit, berufen, die unabhängige und freie Teilnahme am politischen Leben oder ein unabhängiges Justizverfahren gefordert, sich für die Freiheiten und Rechte anderer eingesetzt oder sich zu diesen Freiheiten und Rechten bekannt oder sie öffentlich gefordert hat.

3.2 Höhe des Krankengeldes und des Mutterschaftsgeldes

Bei der Bemessung des Krankengeldes und Mutterschaftsgeldes in Höhe des Eingliederungsgeldes sind § 62a Abs. 3, § 111 Abs. 2, § 112 Abs. 10, §§ 112a und 113 Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes sowie die aufgrund des § 111 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes erlassene Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung entsprechend anzuwenden.

Das Krankengeld und Mutterschaftsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von siebenzig vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld maßgebend ist (Bemessungsentgelt). Bei einem Berechtigten, für den ein Land im beigetretenen Teil Deutschlands als Aufnahmeland festgelegt ist, ist die Bezugsgröße maßgebend, die in dem beigetretenen Teil Deutschlands gilt, auch wenn er seinen ständigen Aufenthalt oder Wohnsitz dort nicht nimmt oder aufgibt (§ 249 c Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes).

Das Bemessungsentgelt für das Krankengeld erhöht sich nach Ablauf eines Jahres, das mit dem Tag beginnt, ab dem der Berechtigte Krankengeld erhält (Anpassungstag), um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor Ablauf dieses Jahres nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind.

Das kalendertägliche Krankengeld und Mutterschaftsgeld (Grundbetrag) beträgt ein Siebentel des Eingliederungsgeldes, das sich für den Berechtigten nach dessen zu berücksichtigender Steuerklasse (Leistungsgruppe) und dem für ihn jeweils maßgebenden Bemessungsentgelt aus der durch

Verordnung nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes für das Kalenderjahr bestimmten Tabelle Arbeitslosengeld (63 vom Hundert) ergibt. Es erhöht sich kalendertäglich um 4,30 Deutsche Mark (Erhöhungsbetrag), wenn eine der Voraussetzungen des § 62a Abs. 3 Satz 3 erfüllt ist und kein Ausschlußtatbestand nach § 62a Abs. 3 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vorliegt.

Bei Berechtigten, für die ein Land im beigetretenen Teil Deutschlands als Aufnahmeland festgelegt ist, ist für Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1992 entstehen, die Vorschrift des § 242 des Arbeitsförderungsgesetzes der DDR vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) über den Sozialzuschlag anzuwenden. Danach wird bei Krankengeld und Mutterschaftsgeld von weniger als 115,00 Deutsche Mark wöchentlich ein Sozialzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zu 115,00 Deutsche Mark wöchentlich gewährt. Bei Aufgabe des ständigen Aufenthaltes oder Wohnsitzes im beigetretenen Teil Deutschlands entfällt der Sozialzuschlag.

Für die Zuordnung zur Leistungsgruppe nach § 113 Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes ist der Berechtigte aufzufordern, die Lohnsteuerkarte vorzulegen, die er für das Jahr erhalten hat, in dem der Leistungsgrund eingetreten ist.

Der Familienstand ist geeigneten Unterlagen (z.B. Auszug aus dem Familienbuch oder Heiratsregister, Sterbeurkunde, Scheidungsurteil) zu entnehmen.

Alleinstehende sind entsprechend dem steuerrechtlichen Begriff in § 33c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes Unverheiratete (Ledige, Geschiedene, Verwitwete) sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben. Eine dauernde Trennung vom Ehegatten ist anzunehmen, wenn

auf der Lohnsteuerkarte eines verheirateten Berechtigten nicht die Steuerklasse III, IV oder V eingetragen ist.

Kinder sind entsprechend dem steuerrechtlichen Begriff in § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes Kinder, die mit dem Berechtigten im ersten Grad verwandt sind, und Pflegekinder.

Im ersten Grad verwandt mit dem Berechtigten sind dessen leibliche Kinder (eheliche, für ehelich erklärte und nicht-eheliche Kinder), sofern das Verwandtschaftsverhältnis nicht durch Adoption erloschen ist, sowie Adoptivkinder.

Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt voraus, daß das Kind in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen und damit aus dem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu seinen leiblichen Eltern ausgeschieden ist. Mit dem Berechtigten muß ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band bestehen.

3.3. Mitteilungspflicht

Die Bezieher von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld sind auf ihre Pflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch hinzuweisen, der Krankenkasse Änderungen der Steuerklasse, Wechsel der Steuerklassenkombination mit dem Ehegatten oder Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung des Krankengeldes oder Mutterschaftsgeldes erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit

Für Zeiten des Bezugs von Krankengeld in Höhe des Eingliederungsgeldes sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversiche-

rung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten (§ 1385 b der Reichsversicherungsordnung, § 112 b des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 130 b des Reichsknappschaftsgesetzes, § 186 des Arbeitsförderungsgesetzes, ab 1. Januar 1992: § 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 276 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ab 1. Januar 1995: § 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 166 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Die Beiträge sind allein von der Krankenkasse zu zahlen. Der ihr dadurch entstehende Aufwand ist ihr nach § 90b Abs. 6 des Bundesvertriebenengesetzes zu erstatten.

Die Regelung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt für einen Bezieher von Krankengeld, für den ein Land im beigetretenen Teil Deutschlands als Aufnahmeland festgelegt ist oder der dort unmittelbar seinen ständigen Aufenthalt nimmt erst ab 1. Januar 1992.

4 Sterbegeld

Das Sterbegeld ist zu zahlen, wenn der Berechtigte während des Bezugs einer Geldleistung oder innerhalb des Kalendervierteljahres stirbt, in dem er eine Sachleistung erhalten hat.

5 Ausschluß des Leistungsanspruchs

5.1 Eigener Anspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Andere gesetzliche Vorschriften, die eine Leistung nach § 90b des Bundesvertriebenengesetzes ausschließen, sind insbesondere

a) das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch,

b) §§ 195 bis 200 g und das Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung,

- c) die Gesetze über die Krankenversicherung der Landwirte,
- d) §§ 42 bis 52 a des Seemannsgesetzes,
- e) §§ 155 bis 164 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Ausnahme des § 155 dieses Gesetzes in den Fällen, in denen bei Beziehen von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungsgeld festgestellt wurde, daß Arbeitsunfähigkeit bereits bei Beginn des Leistungsbezugs bestanden hat,
- f) §§ 11 bis 15 des Mutterschutzgesetzes,
- g) das Bundesversorgungsgesetz,
- h) § 4 des Häftlingshilfegesetzes,
- i) § 3 des Gesetzes über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
- j) § 1 des Opferentschädigungsgesetzes,
- k) § 51 des Bundes-Seuchengesetzes,
- l) §§ 66 und 66 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
- m) § 79 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechende beamtenrechtliche Landesregelungen,
- n) § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes,
- o) § 47 des Zivildienstgesetzes,

p) §§ 28 bis 42 a des Bundesentschädigungsgesetzes.

Der Anspruch auf eine Leistung nach § 90 b des Bundesvertriebenengesetzes entfällt von dem Tage an, von dem an der Berechtigte Anspruch auf diese Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften hat. Bei Zahnersatz ist für die Anwendung der Subsidiaritätsregelung die Sach- und Rechtslage an dem Tage maßgebend, an dem ein Zahnarzt im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes den Heil- und Kostenplan erstellt hat. Hat ein Zahnarzt im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes bereits an einem Tag vor Erstellung des Heil- und Kostenplanes festgestellt, daß der Zahnersatz erforderlich ist, so ist der Tag dieser Feststellung maßgebend.

Die Subsidiaritätsregelung bezieht sich auf jede der in Nummer 2 genannten Leistungen.

5.2 Ausschluß des Leistungsanspruchs durch das Bundesvertriebenengesetz

Die §§ 9 bis 12 des Bundesvertriebenengesetzes sind nach Maßgabe der Vermerke in den Vertriebenenausweisen anzuwenden.

6 Erstattung des Leistungsaufwandes aus Bundesmitteln

6.1 Erstattungsverfahren

Die Krankenkasse hat mit der vom Land bestimmten Verwaltungsbehörde (Erstattungsbehörde) nach Einzelfällen abzurechnen.

Die Krankenkasse hat für jeden Leistungsempfänger einen Hauptbeleg zu fertigen. Die Hauptbelege sind in einem Kostennachweis zusammenzufassen. Der Kostennachweis ist der Erstattungsbehörde jeweils in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Ihm sind die darin aufgeführten Hauptbelege beizufügen. Für den Kostennachweis und den Hauptbeleg sind die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmten Vordrucke zu verwenden. Die Beweisstücke, die den Leistungen zugrunde gelegen haben, verbleiben bei der Krankenkasse und sind für eine Prüfung durch die Erstattungsbehörde bereitzuhalten.

Die Krankenkasse hat die Kostenerstattung kalendervierteljährlich, spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Leistung gewährt worden ist, bei der Erstattungsbehörde anzufordern. Das gilt auch für Leistungsfälle, die sich über mehrere Kalendervierteljahre erstrecken. In Ausnahmefällen ist die Erstattungsbehörde zur Verlängerung der Frist berechtigt.

Die Krankenkasse hat Beträge, die ihr ein Leistungsempfänger oder Ersatzpflichtiger erstattet hat, an die Erstattungsbehörde nach Möglichkeit durch Absetzung vom Gesamtbetrag der Erstattungsforderung im Kostennachweis weiterzuleiten, soweit die Erstattungsbehörde diese Beträge in vorhergehenden Kalendervierteljahren als erstattungsfähig anerkannt hat.

6.2 Prüfung der Erstattungsforderungen

Die Erstattungsbehörde hat die Kostennachweise und Hauptbelege der Krankenkasse zu prüfen. Ergänzend können die Beweisstücke, die den Leistungen zugrunde gelegen haben, in den Geschäftsräumen der Krankenkasse geprüft werden. Die ergänzende Prüfung ist auf angemessene Stichproben zu beschränken. Nähere Einzelheiten über Art und Ausmaß der Stichproben regelt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

6.3 Abschlagszahlungen

Die Erstattungsbehörde hat der Krankenkasse zur Bestreitung der nach § 90b des Bundesvertriebenengesetzes zu leistenden Ausgaben (einschließlich Verwaltungskostenanteil) auf Antrag Abschlagszahlungen in einer den durchschnittlichen Aufwendungen angemessenen Höhe, höchstens bis zur Höhe des Bedarfs eines Kalendervierteljahres, anzuweisen. Werden Abschlagszahlungen in Höhe des Bedarfs eines Kalendervierteljahres gewährt, sind sie zum fünfzehnten des zweiten Monats des Kalendervierteljahres, für das sie bestimmt sind, zu leisten. Eine Krankenkasse, die trotz zweimaliger Aufforderung ohne zwingenden Grund ihre Kostennachweise nicht rechtzeitig vorlegt, kann Abschlagszahlungen nicht erhalten.

7 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten in Höhe von acht vom Hundert des Wertes der erbrachten Leistungen sind von der Krankenkasse kalendervierteljährlich mit den Kostennachweisen anzufordern. Sie sind ihr mit der Abrechnung der Leistungen zu erstatten.

Verwaltungskostenersatz ist zu leisten, wenn die nach § 90b Bundesvertriebenengesetz erbrachten Leistungen

- a) aus Bundesmitteln zu erstatten sind oder
- b) nicht zu erstatten sind, weil der Leistungsanspruch nach § 90b Bundesvertriebenengesetz durch einen anderweitigen gesetzlichen Anspruch nachträglich entfallen ist.

Ist Verwaltungskostenersatz nach Buchstabe b zu leisten, ist Nummer 6.1 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

Die Verwaltungskosten sind auf Grund des Artikels 104 a Abs. 5 des Grundgesetzes den Krankenkassen, die bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, aus Bundesmitteln, im übrigen von den Ländern zu erstatten.

8 Aufhebung von Vorschriften

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90 b Bundesvertriebenengesetz vom 19. April 1989 (BAnz. S. 2111) wird aufgehoben.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend ab 29. September 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90b Bundesvertriebenengesetz vom 19. April 1989 (BAnz. S. 2111) - AVwv § 90 b BVFG - ist durch

- a) Neuregelung der Höhe des Krankengeldes und des Mutterschaftsgeldes nach Artikel 4 des Eingliederungsanpassungsgesetzes vom 22.12.1989 (BGBl. I S. 2398),
- b) Änderung des Statusrechts der Vertriebenen nach Artikel 1 des Aussiedleraufnahmegesetzes vom 28.06.1990 (BGBl. I S. 1247),
- c) Änderung des § 90 b Abs. 1 Satz 1 und Aufhebung des § 90 c des Bundesvertriebenengesetzes durch Anlage I, Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 Buchstaben a und b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 918) und damit den Wegfall der Leistungen für Übersiedler aus der DDR,
- d) Überleitung des Bundesvertriebenengesetzes auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannte Gebiet (Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 919).

teilweise gegenstandslos und ergänzungsbedürftig geworden. Es ist daher notwendig, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift neu zu fassen.

In die Neufassung wurden soweit wie möglich die bewährten Regelungen aus der bisherigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift übernommen.

II. Kosten

Durch die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift entstehen keine Kosten. Soweit sich Einsparungen dadurch ergeben, daß die Leistungen für Übersiedler wegfallen, können diese nicht beziffert werden, weil die Aufwendungen für die Leistungen an Aussiedler, Übersiedler und ehemalige politische Häftlinge zusammen erfaßt werden und daher gesonderte Kostenangaben für Übersiedler nicht möglich sind.

Geringe Kostenminderungen bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen und den Erstattungsbehörden ergeben sich aus der Vereinfachung des Erstattungsverfahrens.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

III. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Die Vertriebeneneigenschaft wird weiterhin durch den Vertriebenenausweis A oder B endgültig nachgewiesen.

Als vorläufiger Nachweis in Leistungsfällen vor Ausstellung des Vertriebenenausweises wird künftig der Aufnahmebescheid anerkannt, der durch das Aussiedleraufnahmegesetz ab 1.7.1990 neu eingeführt wurde. Den Aufnahmebescheid erhalten Aussiedler aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebieten, die

deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sind.

Einen Registrierschein erhält, wer einen Aufnahmebescheid oder vor dem 1.7.1990 eine Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes erhalten hat und über eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Ferner erhält einen Registrierschein wie bisher außerdem ein Aussiedler, der als Ehegatte eines Vertriebenen seinen ständigen Aufenthalt in den Aussiedlungsgebieten verloren hat und über eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes einreist.

Die Bescheinigungen des zuständigen Vertriebenen-/ Ausgleichsamtes über die Beantragung des Vertriebenenausweises und die Antragsaussichten kommen in Betracht bei Aussiedlern mit Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes und bei nichtdeutschen Ehegatten dieser Aussiedler, wenn sie nicht über eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Zu Nummer 1.2

Auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Begriff des ständigen Aufenthalts bestimmt. Die klarstellende Vorschrift ist auf die Vermeidung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen durch Personen gerichtet, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Herkunftsgebiet aufrechterhalten haben.

Zu Nummer 1.3

Inhaltliche Übernahme der bisherigen Regelung (Nummer 1.4 AVwV § 90 b BVFG).

Zu Nummer 1.4

Notwendige Erläuterung des Gesetzestextes, nach dem die Aussiedler die Leistungen nach § 90 b BVFG nur "einmalig" erhalten.

Zu Nummer 1.5

Übernahme der bisherigen Regelung (Nummer 1.8 AVwv § 90 b BVFG).

Zu Nummer 2

Für das bisherige Bundesgebiet Übernahme der bisherigen Regelungen (Nummer 2 AVwv § 90 b BVFG).

Berechtigte, die im beigetretenen Teil Deutschlands Aufenthalt nehmen, erhalten Leistungen nur in demselben Umfang wie die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung im beigetretenen Teil Deutschlands, das Gleiche gilt nach der ausdrücklichen Bestimmung der Anlage I, Kapitel II, Sachgebiet D, Abschnitt II, Nr. 1, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages auch für Berechtigte, für die im Verteilungsverfahren ein Aufnahmeland im beigetretenen Teil Deutschlands festgelegt ist, selbst wenn sie sich entgegen der Festlegung in anderen Bundesländern aufhalten.

Zu Nummer 3.1

Übernahme der bisherigen Regelung (Nummer 3.1 AVwv § 90 b BVFG).

Zu Nummer 3.2

Die Vorschriften über die Höhe des Krankengeldes und des Mutterschaftsgeldes sind aufgrund der Anpassung der Höhe dieser Leistungen an die Höhe des Eingliederungsgeldes nach dem Arbeitsförderungsgesetz neu gefaßt worden.

Zur Klarstellung werden einleitend die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes bezeichnet, die die Krankenkassen bei der Berechnung des Krankengeldes und Mutterschaftsgeldes zu beachten haben.

Durch die Hinweise zum Bemessungsentgelt wird hervorgehoben, daß sich das Krankengeld nach einer Bezugsdauer von einem Jahr erhöht. Entsprechend § 112 a Satz 3 AFG wird der Ablauf der Jahresfrist bestimmt.

Für die Berechnung des Grundbetrages des Krankengeldes und Mutterschaftsgeldes wird auf die Leistungssätze des Eingliederungsgeldes nach der AFG-Leistungsverordnung verwiesen, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 111 Abs. 2 AFG für jedes Kalenderjahr erläßt. Es wird bestimmt, daß der siebte Teil dieser nach Wochen bemessenen Leistungssätze als kalendertägliches Krankengeld oder Mutterschaftsgeld zu zählen ist. Das gleiche gilt für den wöchentlichen Erhöhungsbetrag von 30 DM (§ 62 a Abs. 3 Satz 3 AFG).

Für die Berechnung des Krankengeldes und Mutterschaftsgeldes mußten die Berechtigten nach § 90 b BVFG schon bisher die Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Vorschrift über den Nachweis der Steuerklasse durch Vorlage der Lohnsteuerkarte entspricht daher der bisherigen Regelung.

Die Aussiedler belegen die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis in der Regel durch den Aufnahmebescheid oder den Registrierschein. Da sich aus in diesen Unterlagen auch der Familienstand ergibt, ist es zweckmäßig, sich dieser Unterlagen auch zum Nachweis des Familienstandes des Berechtigten zu bedienen. Ansonsten kommen als Nachweis insbesondere die herkömmlichen Personenstandsurkunden in Frage.

Für die Gewährung des Erhöhungsbetrages soll der steuerrechtliche Begriff des Alleinstehenden gelten. Die Geltung des steuerrechtlichen Begriffs des Kindes für die Gewährung des Erhöhungsbetrages wird in § 62 a Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 AFG ausdrücklich bestimmt.

Zu Nummer 3.3

Die Krankenkassen werden verpflichtet, die Bezieher von Krankengeld und Mutterschaftsgeld ausdrücklich auf ihre Anzeigepflicht nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I hinzuweisen.

Zu Nummer 3.4

Die Vorschrift enthält eine notwendige Klarstellung im Hinblick darauf, daß die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit von dem bisherigen höheren Krankengeld und Mutterschaftsgeld je zur Hälfte von der Krankenkasse (aus Bundesmitteln) und von dem Leistungsempfänger zu tragen waren.

Zu Nummern 4 und 5

Übernahme der bisherigen Regelungen (Nummern 4 und 5 AVwV § 90 b BVFG), wobei Nummer 5.1 Satz 2 zur Klarstellung

eingefügt wird.

Zu Nummer 6.1

Übernahme der bisherigen Regelung (Nummer 6.1 AVwV § 90 b BVFG). Abweichend wird zur Verwaltungsvereinfachung bestimmt, daß die Krankenkassen die Urschriften der Beweisstücke, die den Leistungen zugrunde gelegen haben, nicht mehr den Erstattungsanforderungen beifügen, sondern in ihren Geschäftsräumen aufbewahren.

Zu Nummer 6.2

Die Vorschrift bestimmt, daß die Erstattungsbehörden wie bisher alle Kostennachweise und Hauptbelege zu prüfen haben. Die Prüfung der Erstattungsanforderungen an Hand der Urschriften der Beweisstücke, die den Leistungen zugrunde gelegen haben, wird auf Stichproben beschränkt. Die Regelung führt zu einer Verminderung der Verwaltungsarbeit bei den Krankenkassen und den Erstattungsbehörden.

Zu Nummer 6.3

Übernahme der bisherigen Regelung (Nummer 6.3 AVwV § 90 b BVFG).

Zu Nummer 7

Übernahme der bisherigen Regelungen (Nummer 7 AVwV § 90 b BVFG) mit einer klarstellenden Regelung des Verwaltungskostenersatzes in Leistungsfällen, in denen die Leistungen nach § 90b BVFG nicht erstattet werden, weil der Leistungsanspruch nach § 90b BVFG nachträglich entfallen ist.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift bestimmt, daß die bisherige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90 b BVFG ab dem Tage des Inkrafttretens der Neufassung aufgehoben wird.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift. Bis zum Inkrafttreten der Vorschrift verfahren die Krankenkassen und die Erstattungsbehörden nach Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die mit Ausnahme der Regelung des Erstattungsverfahrens inhaltlich den Neuregelungen weitgehend entsprechen.

01.03.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
§ 90 b des Bundesvertriebenengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.